



92/ 67

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
18. November 1960

Nr. 6004

Die ATLANTIS BAU AG., Olten, Römerstrasse 6, Eigentümerin von GB Olten Nr. 166 an der äusseren Solothurnstrasse (Durchgangsstrasse I. Klasse), beabsichtigt, eine Autoservice-Station, welche teilweise in die Bauverbotzone zu liegen kommt, mit Ein- und Ausfahrt auf die dortige Kantonsstrasse zu errichten.

Gemäss § 2 der kantonalen Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs vom 31.1.1958 sind die Errichtung neuer und die wesentliche Erweiterung bestehender Ein- und Ausfahrten an Durchgangsstrassen I. Klasse verboten. Der Regierungsrat kann Ausnahmen gestatten, wenn die Ein- und die Ausfahrt einem Bedürfnis für die Verkehrsabwicklung entsprechen, verkehrstechnisch richtig gestaltet werden und die zweckmässige Erschliessung eines Grundstückes anders nicht möglich ist. Nach § 13 der nämlichen Verordnung ist vor einer allfälligen Bewilligungserteilung die Stellungnahme der kantonalen Verkehrskommission einzuholen. Sowohl diese als auch die Fachorgane des kantonalen Bau-Departementes erheben gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwendungen, nachdem vom Kantonalen Tiefbauamt im Einvernehmen mit der Bauherrschaft die Gestaltung der Ein- und Ausfahrt unter Berücksichtigung der einschlägigen VSS-Normalien und der in unmittelbarer Nähe vorgesehenen Autobus-Haltenische im Plan Nr. 50860 vom 5. 8.60 mit Abänderungen vom 2.11.60 verbindlich festgehalten wurde. Dem so bereinigten Bauvorhaben kann vom Staate gegen Näherbauvereinbarung mit Mehrwertverzichts und sonstigen erforderlichen Bedingungen und Auflagen entsprochen werden. Die vom kantonalen Tiefbauamt vorbereitete und von der Gesuchstellerin bereits unterzeichnete Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

1. Der Staat Solothurn gestattet der ATLANTIS BAU AG, Olten, Eigentümerin von GB Olten Nr. 166, an der äusseren Solothurnstrasse (Durchgangsstrasse I. Kl.) eine Autoservice-Station, welche teilweise in die Bauverbotzone zu liegen kommt, unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zu errichten:

- a) Der Plan Nr. 50860 vom 5. August 1960 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- b) Das Trottoir wird hinter den Tanksäulen hindurch geführt. Die Bewilligungsinhaberin räumt dem Staat Solothurn für die Benützung der

gemäss obenerwähntem Plan als Gehweg (Trottoir) auszubildenden Fläche A-B ihres Grundstückes ein uneingeschränktes und unentgeltliches Durchgangsrecht für Fussgänger ein.

Die Eigentümerin von GB Olten Nr. 166 erhält gegenüber dem Staat Solothurn ein obligatorisches Recht auf Löschung der Dienstbarkeit, sofern die erteilte Näherbaubewilligung aus irgend einem Grunde dahinfällt.

- c) Der Staat Solothurn räumt der Grundeigentümerin auf die Dauer des Bestandes der bewilligten Autoservice-Station das gemäss obenerwähntem Plane zum Betriebe der Tankstelle gehörende uneingeschränkte Fahrrecht ein.
- d) Die Kosten für die Erstellung des Tankstellenvorplatzes inkl. Entwässerung desselben, der Rabatten und Grünstreifen etc., gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin. Von den Erstellungskosten für das Trottoir hinter den Tanksäulen hindurch, übernimmt der Staat Solothurn denjenigen Betrag, den die Erstellung eines geradlinigen Trottoirs gekostet hätte. Für die Mehraufwendungen hat die Bewilligungsempfängerin aufzukommen. Die Ermittlung dieses Mehrbetrages erfolgt durch das kantonale Tiefbauamt in Verbindung mit der Bauverwaltung der Stadt Olten. Dieser Mehrkostenbeitrag wird nach Fertigstellung der Anlage zur Zahlung fällig.
- e) Bei Aenderung oder Aufhebung der Anlage auf Begehren der Bewilligungsempfängerin kann der Strasseneigentümer verlangen, dass alle Anpassungsarbeiten auf Kosten des jeweiligen Grundeigentümers von GB Olten Nr. 166 durchgeführt werden.
- f) Die Reinigung der markierten Tankstelle inkl. Trottoir im Bereiche dieser Anlage sowie der Unterhalt der Fahrbahnen zum Tankblock und der Rabatten und Grünstreifen sind Sache der Bewilligungsinhaberin.
- g) Zur Beleuchtung der Tankstelle dürfen nur indirekte, weisse, nicht grell wirkende oder blendende Lichtquellen verwendet werden. Für die Anbringung von Reklamen aller Art ist beim Kantonalen Bau-Departement ein gesondertes Reklamegesuch einzureichen.
- h) Der jeweilige Tankstelleninhaber entlastet den Staat von allen Schadenfolgen, die aus dem Bestand und Betrieb dieser Anlage an Personen oder Sachen entstehen können.
- i) Rabatten und Grünstreifen sind von hohen Bepflanzungen freizuhalten, damit die Verkehrsübersicht stets gewährleistet ist.
- k) Die Tankstelle darf nur dem Ost-West-Verkehr dienen. Die Fahrbahn auf der Durchgangsstrasse wird auf der Höhe der vorgesehenen Autobushaltesitze im Westen bis ca. Einmündung der Nebenstrasse im Osten der Tankstelle durch einen 2 m breiten Grünstreifen getrennt.
- l) Die Zufahrt von der Tankstelle zu den im Norden vorgesehenen Garageboxen wird gestattet, nicht aber eine direkte Ausfahrt von diesen Boxen auf die Durchgangsstrasse; diese Strecke ist westlich der Tankstelle mit einem Einbahnsignal zu signalisieren. Der übrige Verkehr zu diesen Garageboxen hat ausschliesslich über die im Osten gelegene Nebenstrasse zu erfolgen.

2. Die Bewilligungsempfängerin verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum von GB Olten Nr. 166, die über die Baulinie hinausragenden oder vor derselben erstellten Bauteile der Tankstelle inkl. evtl. Vordach, im Boden eingelassene Tanks, Rabatten

etc. samt allem Zubehör auf erstes Begehren des Strasseneigentümers auf eigene Kosten und ohne irgendwelche Entschädigungsansprüche (Minderwert an der Gesamtliegenschaft, Erwerbsausfall und andere Inkonvenienzen) wieder abzubrechen bzw. hinter die Baulinie zurückzunehmen, falls dies zum Zwecke einer Strassenverbreiterung oder zur Verbesserung der Verkehrsübersicht jemals notwendig werden sollte.

3. Die Baubewilligung der örtlich zuständigen Baubehörde und die Vorschriften des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4. Rechte Dritter sowie künftige Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.

5. Die Bewilligung und die Dienstbarkeit gem. Ziff. 1, lit. b hievor sind nach allseitiger Unterzeichnung zu Lasten der Grundeigentümerin auf dem Tankstellengrundstück wie folgt zu verlautbaren:

- a) Unter Anmerkung: Revers betreffend Näherbau und Mehrwertverzicht;
- b) Unter Dienstbarkeiten: Unentgeltliches und uneingeschränktes Gehrecht zugunsten des Staates für das hinter der Tankstelle hindurchgeführte Trottoir.

6. Diese Vereinbarung gilt zugleich als Anmeldung an das zuständige Grundbuchamt."

Das Bau-Departement empfiehlt dem Regierungsrat, vorstehende Vereinbarung zu genehmigen und den Vorsteher des Bau-Departementes zu ermächtigen, diese namens des Staates rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Die Vereinbarung zwischen dem Staat Solothurn und der ATLANTIS BAU AG., Olten, Römerstrasse 6, betreffend Näherbau mit Mehrwertverzicht und sonstigen Bedingungen und Auflagen für die Errichtung einer Autoservice-Station bei GB Olten Nr. 166 an der äusseren Solothurnstrasse, wird genehmigt.

2. Der Gesuchstellerin wird für die direkte Ein- und Ausfahrt an der dortigen Durchgangsstrasse Nr. 5, gemäss § 2 der kantonalen Strassenschutzverordnung vom 31.1.1958, die erforderliche Ausnahmebewilligung erteilt.

3. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen in Olten wird beauftragt, die Anmerkung des Revers und die Eintragung der Dienstbarkeit bei GB Olten Nr. 166 im Sinne von Ziff. 5, lit.a) und b) der Vereinbarung auf Kosten der Grundeigentümerin im Grundbuch vorzunehmen.

4. Der Vorsteher des Bau-Departementes wird ermächtigt und beauftragt, diese Vereinbarung namens des Staates rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

5. Für die Tankanlagen ist auf Grund der Verordnung über die Lagerung von flüssigen Stoffen vom 14. November 1956 ein gesondertes Gesuch bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.

Gebühr: Fr. 100.-- (Staatskanzlei Nr. 1416)NN

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (2)

Kant. Tiefbauamt (5), mit Akten und 1 unterzeichneten Vereinbarung und Plan Nr. 50860

Jur. Sekr. des Bau-Departementes (2)

Kantonales Amt für Wasserwirtschaft

Kreisbauamt II, Olten, mit Plan Nr. 50860

Kantonale Planungsstelle, mit Plan Nr. 50860

Finanzverwaltung

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten, mit 1 unterzeichneten Vereinbarung und Plan Nr. 50860, als Auftrag zur Anmerkung der Näherbauvereinbarung und Eintragung der Dienstbarkeit im GB Olten Nr. 166

Stadtbauamt Olten, mit Plan Nr. 50860

ATLANTIS BAU AG., Olten, Römerstrasse 6, mit 1 unterzeichneten Vereinbarung und Plan Nr. 50860, Nachnahme